

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburg (11. und 12. Dezember 1992)

Quelle: Schlussfolgerungen des Vorsitzes - Europäischer Rat von Edinburgh, 11.-12. Dezember 1992, SN 456/92.

Brüssel: Rat der Europäischen Union, Dezember 1992. 113 S.

Urheberrecht: (c) Europäische Union, 1995-2012

URL: http://www.cvce.eu/obj/schlussfolgerungen_des_europaischen_rates_von_edinburg_11_und_12_dezember_1992-de-411a436a-e5c5-47e3-bf5a-055518ff0a70.html

Publication date: 25/10/2012

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburg (11. und 12. Dezember 1992)

[...]

Teil C — Künftige Finanzierung der Gemeinschaft — Delors-Paket-II

D Bezug:

Mitteilung der Kommission an den Rat „Von der Einheitlichen Akte bis zu der Zeit nach Maastricht -ausreichende Mittel für unsere ehrgeizigen Ziele" — KOM(92) 2000, Bull. EG 1/2-1992, Ziff. 1.2.1 und Beilage 1/92 - Bull. EG

Mitteilung der Kommission an den Rat „Die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft in der Zeit bis 1997" - KOM(92) 2001 und Bull. EG 3-1992, Ziff. 1.1.2

Bericht der Kommission über das System der Eigenmittel - KOM(92) 81 und Bull. EG 34992, Ziff. 1.13

Bericht der Kommission über die Durchführung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988, über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens - KOM(92) 82 und Bull. EG 3-1992, Ziff. 1.1.4

Mitteilung der Kommission über die gemeinschaftlichen Strukturpolitiken — Bilanz und Perspektiven — Bull. EG 3-1992, Ziff. 1.1.5

In Anbetracht

- der Notwendigkeit, daß die Gemeinschaft zur Finanzierung ihrer Politiken über angemessene Mittel verfügt,

- der Notwendigkeit, daß bei den Ausgaben der Gemeinschaft in allen Bereichen auf Haushaltsdisziplin geachtet wird, was die Festlegung von Ausgabenprioritäten voraussetzt,

- der Beitragskapazität der einzelnen Mitgliedstaaten und

- der Notwendigkeit, den in Maastricht und Lissabon eingegangenen Verpflichtungen Rechnung zu tragen, ist der Europäische Rat zu folgenden Schlußfolgerungen hinsichtlich der Finanzierung der Gemeinschaft für den Zeitraum 1993-1999 gelangt.

Einnahmen

Obergrenze für die Eigenmittel

Die jährlichen Obergrenzen der Eigenmittel für Zahlungsermächtigungen werden wie folgt festgesetzt und dürfen unter keinen Umständen überschritten werden:

(in % des BSP der Gemeinschaft)

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1,20	1,20	1,21	1,22	1,24	1,26	1,27

Zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen wird ein genau festgelegtes Verhältnis gewahrt, damit die Vereinbarkeit beider Größen gewährleistet ist und die genannte Obergrenze für Zahlungen eingehalten werden kann.

Die für den Zeitraum 1993 bis 1999 in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften eingesetzten Verpflichtungsermächtigungen müssen daher gleichmäßig steigen, dürfen jedoch 1,32 % des BSP der EG im

Jahre 1999 nicht übersteigen.

Eigenmittelstruktur

Die Struktur der Eigenmittel im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses von 1988 über das System der Eigenmittel wird wie folgt geändert:

- Die Obergrenze für den einheitlichen Satz nach Artikel 2 Absatz-4 Buchstabe a wird im Zeitraum 1995—1999 schrittweise gleichmäßig von 1,4% auf 1,0 % herabgesetzt.
- Für Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-BSP von weniger als 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts wird die Bemessungsgrundlage für die dritte Einnahmequelle nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c ab 1995 statt der derzeitigen 55% auf 50% des BSP des jeweiligen Mitgliedstaates begrenzt. Diese Änderung wird im Zeitraum 1995—1999 in jeweils gleichen Stufen auch für die anderen Mitgliedstaaten eingeführt.

Die Frage eines einheitlichen Satzes bei den MwSt-Mitteln sollte im Rahmen der Beratungen über den neuen Eigenmittelbeschuß erörtert werden.

Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, daß einige Mitgliedstaaten die Einführung einer *fünften Einnahmequelle* prüfen lassen möchten, und ersucht die Kommission, eine Untersuchung der hierfür in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen. Die Kommission sollte dem Rat bis zum Ende der neuen Finanziellen Vorausschau über die Ergebnisse ihrer Untersuchung Bericht erstatten ¹.

Korrektur von Haushaltungleichgewichten

Die Korrektur des Haushaltungleichgewichts des Vereinigten Königreichs wird unter Anwendung der derzeitigen Formel im Einklang mit den Grundsätzen und Verfahren berechnet, die in dem Eigenmittelbeschuß von 1988 und dem dazugehörigen Dokument über die Arbeitsverfahren enthalten sind.

Überprüfung

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, bis zum Ende der neuen Finanziellen Vorausschau einen Bericht über das Funktionieren des Eigenmittelsystems vorzulegen.

Neuer Beschluß über die Eigenmittel

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, einen neuen Beschluß über die Eigenmittel mit den genannten Änderungen zu erarbeiten, der dann 1995 nach dem Verfahren von Artikel 201 des Vertrags vom Rat zu verabschieden und den Mitgliedstaaten zur Annahme zu empfehlen wäre. Die für 1999 vorgesehenen Obergrenzen gelten so lange weiter, bis der neue Beschluß über die Eigenmittel geändert wird.

Ausgaben

Grundsätze

Der Europäische Rat bekräftigt, daß mit den Ausgaben der Gemeinschaft eine angemessene Finanzierung der Gemeinschaftspolitiken ermöglicht werden soll. Er unterstreicht seine Überzeugung, daß ein stärkerer wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt eine wesentliche Dimension der Gemeinschaft bleibt. Er bekräftigt seine Auffassung, daß sämtliche Ausgaben der Gemeinschaft nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Haushaltsdisziplin getätigt werden sollten.

Die Haushaltsdisziplin wird in Anlage 2 behandelt.

Einer Bindung von Gemeinschaftsmitteln sollte eine Vorabbewertung vorausgehen, damit ein angemessenes Preis-Leistungsverhältnis und ein wirtschaftlicher Nutzen gewährleistet ist, der zu den eingesetzten Mitteln

in einem angemessenen Verhältnis steht. Alle Maßnahmen sollten in regelmäßigen Abständen überprüft werden.

Der Europäische Rat betrachtet die Interinstitutionelle Vereinbarung der Jahre 1988-1992 als eine positive Entwicklung und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß die Vereinbarung in einer Weise erneuert werden kann, die eine strenge Haushaltsdisziplin und einen reibungslosen Ablauf der alljährlichen Haushaltsdebatte sicherstellt. Er nimmt zur Kenntnis, daß der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) auf seiner Tagung am 7. Dezember einen gemeinsamen Standpunkt des Rates zu den Hauptkomponenten einer überarbeiteten Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt hat. Er fordert den Rat auf, daß er, soweit sich annehmbare Bedingungen erreichen lassen, auf der Grundlage dieses gemeinsamen Standpunkts ein Einvernehmen mit der Kommission und dem Europäischen Parlament über die überarbeitete Interinstitutionelle Vereinbarung herbeiführt.

Nach Auffassung des Europäischen Rates sind angemessene Ausgabenansätze für den Zeitraum 1993—1999 wie nachstehend dargelegt zu gestalten. Die betreffenden Zahlen sind auch in der Tabelle der Anlage 1 aufgeführt.

Landwirtschaft

Die Steigerungsrate sowie die Basis für die Ausgaben entsprechend der Agrarleitlinie, wie sie jeweils in den Artikeln 1 und 2 der Entscheidung 377/ 88/EWG festgelegt sind, sollten unverändert bleiben.

Der Geltungsbereich der Agrarleitlinie gemäß Artikel 3 der Entscheidung 377/88/EWG sollte entsprechend dem Vorschlag der Kommission in Dokument 5201/92 RAU2 weiter gefaßt werden.

Der Geltungsbereich der Leitlinie sollte 1996 überprüft werden.

Die Währungsreserve sollte ab 1995 von 1000 Mio. ECU auf 500 Mio. ECU reduziert werden, wobei zugleich der Freibetrag von 400 Mio. auf 200 Mio. ECU herabzusetzen wäre.

Der Europäische Rat bekräftigt die Bedeutung einer soliden Haushaltsdisziplin und Finanzkontrolle im Rahmen der reformierten GAP, und er fordert die Kommission und den Rat auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Haushaltskosten Sektor für Sektor unter Kontrolle gehalten werden.

Der Europäische Rat nimmt zur Kenntnis, daß die jüngsten Bewegungen im Währungsbereich einen erheblichen Anstieg der Ausgaben des EAGFL-Garantie zur Folge haben werden.

Die Funktionsweise der Währungsreserve sollte so angepaßt werden, daß die Kosten, die sich aus Währungsanpassungen zwischen den Mitgliedstaaten ergeben, so weit wie notwendig berücksichtigt werden.

Falls dieser Anstieg dazu führen sollte, daß die Agrarausgaben die Leitlinie überschreiten und folglich die Finanzierung der neuen gemeinsamen Agrarpolitik, wie sie bereits gebilligt worden ist, in Frage gestellt wäre, wird der Rat geeignete Maßnahmen treffen, um den EAGFL-Garantie aufzufüllen.

Die Kommission wird ersucht, so bald wie möglich Vorschläge für eine überarbeitete Entscheidung zur Haushaltsdisziplin vorzulegen, die die obengenannten Änderungen sowie die Änderungen in der Anlage 2 betreffend die Haushaltsdisziplin enthalten.

Strukturmaßnahmen

Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Gemeinschaft, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, sind mehr Mittel für Strukturmaßnahmen bereitzustellen, mit denen die Durchführung solider Wirtschaftspolitiken ergänzt werden soll.

Der Gesamtbetrag der für Strukturmaßnahmen zu bindenden verfügbaren Mittel für den Zeitraum 1993-1999 sollte sich wie folgt gestalten:

(Mio. ECU - Preise 1992)

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
21277	21885	23 480		24 990	26 526	28 240
						30 000

Diese Verpflichtungen belaufen sich für die Zeit der neuen Finanziellen Vorausschau auf insgesamt etwa 176 Mrd. ECU gegenüber 67 Mrd. ECU für die Strukturfonds während der Laufzeit der derzeitigen Finanziellen Vorausschau. Dies entspricht einem durchschnittlichen Jahresbetrag von ca. 25 Mrd. ECU für den Zeitraum 1993 bis 1999 gegenüber 13 Mrd. ECU pro Jahr im Zeitraum 1988 bis 1992 (alle Zahlen zu konstanten Preisen des Jahres 1992).

Aufgrund der Vereinbarungen von Maastricht sollten sich die Ausgaben für Strukturmaßnahmen auf die am wenigsten wohlhabenden Mitgliedstaaten, die am stärksten benachteiligten Gebiete und die ländlichen Gebiete der Gemeinschaft gemäß Artikel 130 a des Maastrichter Vertrags konzentrieren. Für die vier aus dem Kohäsionsfonds zu fördernden Länder bedeuten die obengenannten Zahlen, daß im Rahmen des Ziels 1 und des Kohäsionsfonds zwischen 1992 und 1999, die Verpflichtungen — bei voller Anwendung des Ziels 1 auf die neuen deutschen Länder und Ost-Berlin — verdoppelt werden können. Für die vier aus dem Kohäsionsfonds zu fördernden Länder bedeutet dies rund 85 Mrd. ECU im Zeitraum 1993-1999.

Kohäsionsfonds

Ein Kohäsionsfonds im Sinne der in Maastricht getroffenen Vereinbarung sollte gemäß dem Text in Anlage 3 eingerichtet werden. Hierfür sollten verfügbare Mittel in Höhe von insgesamt 15 150 Mio. ECU gebunden werden, die sich wie folgt aufschlüsseln:

(Mio. ECU - Preise 1992)

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
1500	1750	2 000	2 250	2 500	2 550	2 600

Während der Geltungsdauer der neuen Finanziellen Vorausschau können die vier Länder, deren Pro-Kopf-BSP unter 90 % des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt, Mittel aus dem Fonds erhalten, wenn sie ein Programm zur Erfüllung der in Artikel 104 c des Vertrags genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz vorweisen. Sie können weiter Mittel aus dem Fonds für neue Vorhaben oder neue Abschnitte von Mehrphasen-Vorhaben erhalten, sofern sie die in Anhang 3 aufgestellten Bedingungen erfüllen und sie nach der 1996 stattfindenden Halbzeitüberprüfung weiterhin unter dem obengenannten Schnitt von 90 % liegen. Der Fonds fördert Vorhaben in den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur gemäß Anlage 3 bei einem gemeinschaftlichen Beteiligungssatz zwischen 80 % und 85 %.

Die Vorarbeiten für den Kohäsionsfonds gemäß dem Vertrag in der Maastrichter Fassung sollten so rasch wie möglich zum Abschluß gebracht werden. Außerdem ersucht der Europäische Rat die Kommission, einen auf Artikel 235 des derzeitigen Vertrags gestützten Vorschlag für ein Interimsinstrument vorzulegen, das es ermöglicht, Irland, Griechenland, Portugal und Spanien in den vom neuen Kohäsionsfonds zu erfassenden Bereichen finanzielle Unterstützung zu gewähren; der Rat wird ersucht, diesen Vorschlag vor dem 1. April 1993 anzunehmen.

Strukturfonds

Für die Strukturfonds und andere Strukturmaßnahmen sollten folgende verfügbare Mittel gebunden werden:

(Mio. ECU - Preise 1992)

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999

19 777 20 135 21 480 22 740 24 026 25 690 27 400

Bei der Zuteilung dieser Mittel sollten die nachstehenden Leitlinien befolgt werden:

- Für das Ziel 1 sollten folgende verfügbare Mittel gebunden werden:

(Mio. ECU - Preise 1992)

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
12 328		13 220		14 300		15 330
					16 396	
						17 820
						19 280

- Bei den Mittelbindungen für die Ziele 2, 3, 4 und 5 b sollten für die gesamte Laufzeit der neuen Finanziellen Vorausschau die derzeitigen Relationen mehr oder weniger gewahrt bleiben. Die Mittelbindungen für das Ziel 5 a außerhalb der Regionen der Ziele 1 und 5 b sollten real nicht erhöht werden. Dem Bedarf der von der Fischerei abhängigen Gebiete sollte im Rahmen der relevanten Ziele angemessene Beachtung geschenkt werden.

- Die Mittelausstattung für Gemeinschaftsinitiativen sollte zwischen 5 und 10 % der gesamten im Rahmen der Strukturfonds gebundenen Mittel betragen. Die Gemeinschaftsinitiativen sollten vor allem grenzübergreifende, transnationale und interregionale Zusammenarbeit sowie Unterstützung für die Gebiete in äußerster Randlage im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip fördern.

- Der nationale Wohlstand, der regionale Wohlstand, die Bevölkerung der Regionen und das relative Ausmaß der strukturellen Probleme einschließlich der Arbeitslosigkeit und — bei den entsprechenden Zielen — die Erfordernisse der Entwicklung des ländlichen Raums sollten von nun an umfassend berücksichtigt werden. In den Durchführungsbestimmungen für die Strukturfonds werden auf der genannten Grundlage transparente Verfahren mit objektiven Kriterien festgelegt. Diese Kriterien werden bei der Mittelzuweisung in angemessener Weise gewichtet. Bei der Entscheidung über die Mitfinanzierungssätze der Gemeinschaft wird dem Wohlstand des jeweiligen Mitgliedstaats stärker Rechnung getragen.

- Die 1988 aufgestellten Grundprinzipien (Konzentration, Programmierung, Partnerschaft und Komplementarität) sollten bei der Tätigkeit der Strukturfonds weiterhin Richtschnur sein. Die Entscheidungsverfahren und die Transparenz der Entscheidungen sollten verbessert werden. Die Verwaltungsverfahren sollten vereinfacht werden. Die Finanzkontrolle muß intensiviert werden, und Ex-ante-Beurteilungen, Überwachungen und Ex-post-Evaluierungen müssen größeres Gewicht erhalten. Hilfe wird gewährt, wenn aus der Beurteilung hervorgeht, daß der mittelfristige wirtschaftliche und soziale Nutzen in angemessenem Verhältnis zu den aufgewendeten Mitteln steht. Die Interventionen sollten entsprechend den Ergebnissen der Überwachung und der Bewertung angepaßt werden.

- Die unter das Ziel 1 fallenden Regionen sollten entsprechend Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 festgelegt werden. Das Verzeichnis wird auch die neuen deutschen Länder und Ostberlin enthalten, für die ab dem 1. Januar 1994 gleiche Behandlung wie für die anderen Regionen dieses Typs gilt.

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, so rasch wie möglich Vorschläge zur Revision der Strukturfondsverordnungen vorzulegen.

Der Europäische Rat ersucht die Kommission, in ihrem ersten Bericht über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt gemäß Artikel 130 b des Vertrags zu prüfen, wie die Tätigkeit der Strukturfonds am besten mit dem Prozeß der wirtschaftlichen Konvergenz koordiniert werden kann.

Die Kommission verpflichtet sich, der besonderen Lage Spaniens in den Jahren 1993 und 1994 in bezug auf die Bestimmungen des Protokolls über den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt hinsichtlich der regressiven Elemente im derzeitigen System der Eigenmittel Rechnung zu tragen.

Der Europäische Rat mißt der komplementären Rolle der Finanzierung im Wege von Darlehen bei der Förderung der Kohäsionsziele der Gemeinschaft große Bedeutung bei und erkennt der EIB auch weiterhin

eine wichtige Rolle zu. Damit neben den gemeinschaftlichen Haushaltsmitteln, über die er nun eine Einigung erzielt hat, verstärkt Mittel zur Darlehensfinanzierung zur Verfügung stehen, fordert er den Rat und die Kommission auf, geeignete Maßnahmen zur Durchführung der in Anlage 4 skizzierten Regelungen zu ergreifen.

Interne Politikbereiche

Die Verpflichtungen für die internen Politikbereiche der Gemeinschaft, die unter Kategorie 3 der vorgeschlagenen Finanziellen Vorausschau fallen, sollten folgende Beträge nicht überschreiten:

(Mio. ECU - Preise 1992)

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
3 940	4 084	4 323	4 520	4 710	4 910	5 100

Die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen internen Politikbereiche der Gemeinschaft müßte im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens unter Berücksichtigung der Beträge beschlossen werden, die in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt worden sind.

Die Entwicklung der Ausgaben für Forschung und Entwicklung sollte mit der Gesamtentwicklung der Ausgaben für interne Politikbereiche der Kategorie 3 der vorgeschlagenen Finanziellen Vorausschau in Einklang stehen und sich zwischen der Hälfte und zwei Dritteln des Gesamtbetrags halten.

Die Unterstützung der Gemeinschaft für den Bereich Forschung und Entwicklung sollte weiterhin auf generische Forschungstätigkeiten im Vorwettbewerbsstadium abzielen und multisektoriell anwendbar sein. Eureka sollte das Hauptinstrument zur Unterstützung von marktnahen Forschungstätigkeiten bleiben, und die Kommission sollte Vorschläge für ein besseres Zusammenwirken der Forschungstätigkeit von Gemeinschaft und Eureka unterbreiten. Eine bessere Verbreitung von Ergebnissen unter den Unternehmen, insbesondere unter den kleinen und mittleren Unternehmen, ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis und die Koordinierung zwischen den nationalen Programmen sollten vorrangige Ziele für Gemeinschaftsaktionen darstellen.

Diese Schlußfolgerungen sollten bei der Prüfung und Annahme des vierten Rahmenprogramms berücksichtigt werden.

Bei der Festsetzung der jährlichen Ausgaben ist darauf zu achten, daß die Mittel für die transeuropäischen Netze den vom Vertrag gesetzten Akzenten entsprechen.

Externe Politikbereiche

Die Mittelbindungen für die externen Politikbereiche sollten folgende Beträge nicht überschreiten:

(Mio. ECU - Preise 1992)

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
4 450	4 500	4 880	5 160	5 430	5 780	6 200

Nach Ansicht des Europäischen Rates sollte in Anbetracht der sich verändernden Prioritäten der Gemeinschaft eine angemessene Ausgewogenheit bei der geographischen Aufteilung der gemeinschaftlichen Mittelbindungen gewahrt werden. Innerhalb dieser Gesamtsumme werden in eine gesonderte Kategorie der Finanziellen Vorausschau die beiden folgenden Reserven aufgenommen:

- eine Reserve, um flexibel und schnell reagieren zu können, wenn eine einmalige Soforthilfe in Drittländern im Zusammenhang mit Ereignissen, die während des Haushaltsverfahrens nicht vorhersehbar sind, erforderlich wird. Die Mittelansätze sollten folgende Beträge nicht überschreiten:

(Mio. ECU - Preise 1992)

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
200	200	300	300	300	300	300

Die Kommission wird die Inanspruchnahme der Reserve sorgfältig überwachen und den Rat und das Europäische Parlament über die Folgen von Vorschlägen in Bezug auf die in der Reserve verbleibende Marge informieren;

- eine Reserve, um einen Kreditgarantiefonds zu finanzieren. Die Mittelansätze sollten folgende Beträge nicht überschreiten:

(Mo. ECU - Preise 1992)

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
300	300	300	300	300	300	300

Für den Zugriff auf diese Reserven sowie die Tätigkeit des Kreditgarantiefonds sollten die in Anlage 5 und in der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung dargelegten Grundsätze gelten.

Verwaltung

Die den Gemeinschaftsorganen für Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stehenden Mittel sollten folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

(Mio. ECU - Preise 1992)

1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
3 280	3 380	3 580	3 690	3 800	3 850	3 900

Die Grundsätze der Haushaltsdisziplin sollten gleichermaßen für alle Organe gelten.

Haushaltsplan 1993

Der Europäische Rat ersucht den Vorsitz, sich um eine Einigung über den Haushaltsplan 1993 zu bemühen, die mit diesen Schlußfolgerungen im Einklang steht.

(1) Die Kommission hat in ihrem Bericht über das System der Eigenmittel [Dok. 5202/92 - KOM(92) 81] dargelegt, welchen Bedingungen eine künftige fünfte Einnahmequelle ihrer Ansicht nach genügen sollte.